



## VERORDNUNG

### über eine Änderung der Verordnung der Gemeinde Klösterle über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle hat auf Grund der Bestimmungen des §4 Abs. 2 Zweitwohnsitzabgabengesetz, LGBl.-Nr. 87/1997 i.d.g.F., am 06.04.2021 beschlossen, die „Verordnung der Gemeinde Klösterle über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe“ wie folgt zu ändern:

- I. Änderung des § 3 der Verordnung der Gemeinde Klösterle über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe vom 06.04.2021 wie folgt:

#### § 3

#### Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 17,71 je Quadratmeter, maximal € 1.946,42 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich:
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1) ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat.

- II. Die Änderung der Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Klösterle tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Florian Morscher

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 07.04.2021

Abzunehmen am: 21.04.2021

Der Bürgermeister